

**III. Änderungssatzung vom 14.12.2023 zur Satzung  
über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren  
in der Stadt Tecklenburg vom 21.12.2011**

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 14. September 2021 (GV. NRW. S. 1072), in der jeweils geltenden Fassung,
- des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Tecklenburg in seiner Sitzung am 14.12.2023 folgende III. Satzungsänderung beschlossen:

**§ 6 Abs. 5 und 6 erhalten folgende Fassung  
Gebührensatz**

(5) Die Benutzungsgebühr (Straßenreinigungsgebühr) beträgt bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung jährlich je Frontmeter (Abs. 1 bis 4) für eine

Innerörtliche Verkehrsstraße 2,03 €  
Überörtliche Verkehrsstraße 1,94 €

(6) Wird die Winterwartung von der Stadt durchgeführt, so beträgt die Benutzungsgebühr jährlich 1,28 € je Frontmeter (Abs. 1 bis 4).

**§ 10  
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Die übrigen Bestimmungen der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Tecklenburg (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung vom 21.12.2011, in der Form der II. Änderungssatzung vom 22.11.2022) bleiben unverändert.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW)

beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Tecklenburg, 18.12.2023

Stadt Tecklenburg  
Der Bürgermeister

  
(Stefan Streit)